

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Birgit Wagner 563 4093 563 8034 birgit.wagner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.11.2002
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0798/02</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>05.12.2002</b>	<b>Finanzausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>11.12.2002</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>16.12.2002</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal</b>		

### Grund der Vorlage

Rechtlicher Änderungsbedarf, Haushaltskonsolidierung

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Vergnügungssteuersatzung gemäß Anlage 2

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Siehe Anlage 1

### Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2003

## **Anlagen**

**Anlage 1 Begründung der Vorlage**

**Anlage 2 Vergnügungssteuersatzung**

**Anlage 3 Vergnügungssteuersätze**

**Anlage 4 Vergnügungssteuergesetz vom 14.12.1965 in zz. gültigen Fassung  
(Papierform)**

**Anlage 5 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1989 in der zz.  
gültigen Fassung (Papierform)**

**Anlage 6 Drucksache Nr. 1808/98 (Papierform)**

## **Begründung der Beschlussvorlage:**

Der Landtag NRW wird voraussichtlich bis zum 06.12.2002 das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV.NRW S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) zum 01.01.2003 aufheben.

Hieraus folgt, dass die Städte und Gemeinden in NRW ab 01.01.2003 im Rahmen weiterer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage einer –genehmigungsfreien– Satzung die Vergnügungssteuer eigenverantwortlich erheben können. Bei der Schaffung neuer Rechtsgrundlagen ist es den Kommunen frei gestellt, die bisher normierten Steuertatbestände zu modifizieren, deren Umfang zu minimieren oder auszuweiten. Die Gestaltungsfreiheit erstreckt sich auch auf die mögliche veränderte Festlegung von Steuermaßstab und –satz.

Eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgte bereits durch das Kommunalisierungsmodellgesetz in 1998. 23 Städte in NRW nahmen an diesem Modellversuch teil. Dem damaligen Antrag der Stadt Wuppertal hat das Innenministerium nicht entsprechen können, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung die gesetzlich vorgegebene 25%-Einwohnerquote bereits erschöpft war. Das veränderte Vergnügungssteuerrecht eröffnet der Stadt Wuppertal nunmehr die Möglichkeit, die steuerliche Bemessungsgrundlage erstmals eigenständig zu regeln.

Die in der als Anlage 1 beigefügte Vergnügungssteuersatzung geht mit den bisherigen gesetzlichen (o.a. Gesetz über die Vergnügungssteuer ) und satzungsrechtlichen (Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1989 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001) Vorgaben weitgehend konform, weicht aber im Folgenden von den bisherigen Regelungen ab:

*Filmvorführungen:* Bislang konnten alle Filmvorführungen besteuert werden. Gesetzliche Befreiungstatbestände ermöglichten jedoch nur die Besteuerung von Filmvorführungen pornographischen Inhalts; die Satzung sieht daher auch nur solche Veranstaltungen als steuerpflichtig vor (§1 Nr.2).

*Zuschläge:* Bislang konnte bei verspäteter oder nicht erfolgter Anmeldung einer steuerpflichtigen Veranstaltung bzw. Abgabe der Steuererklärung für Automatenaufsteller ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Die Satzung sieht diese Pflichtverletzung analog anderen Ortsrechts als Ordnungswidrigkeit (§ 13) vor, das mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

*Kartensteuer:* Bislang wurde die Steuer für Tanzveranstaltungen als Kartensteuer erhoben. Die Satzung sieht dieses für den Veranstalter und die Stadt Wuppertal aufwändige Verfahren nicht mehr vor. Bei der Besteuerung zu pflegender Tanzveranstaltungen bemisst sich die Steuer allein nach der Größe des Raumes (Pauschsteuer § 7).

*Steueranmeldung bei Automatenaufstellung:* Bislang war von den Automatenaufstellern regelmäßig bis zum 10. eines jeden Monats eine Steuererklärung abzugeben, in Ausnahmefällen vierteljährlich oder jährlich. Die Satzung sieht keine regelmäßig abzugebenden Steuererklärungen mehr vor, lediglich eingetretene Veränderungen sind anzuzeigen.

*Steuersätze:* Die nunmehr mögliche Veränderung der Steuersätze beschränkt sich auf wenige Sachverhalte, insbesondere dort, wo der ordnungspolitische Charakter der Vergnügungssteuer als typische örtliche Aufwandsteuer, die sich auf die Abwälzbarkeit auf die sich Vergnügenden gründet, im Vordergrund steht. Der überwiegende Teil steuerpflichtiger Tatbestände wird nicht anders als bisher besteuert.

Pauschsteuer a) nach dem Spielumsatz bisher 5 v.H., unverändert (§5)  
 b) nach der Roheinnahme bisher 20 v.H., unverändert (§8)  
 c) nach der Größe des benutzten Raumes bisher 1,00 EURO +  
 Zuschlag, unverändert (§7).

*Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte:* Die im Stadtgebiet Wuppertal aufgestellte Anzahl von Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten hat sich seit 1996 verringert, und zwar bei

Geldspielgeräten	in Spielhallen von	721	um	150	auf	571
Geldspielgeräten	in Gaststätten von	898	um	367	auf	531
Unterhaltungsgeräte	in Spielhallen von	637	um	42	auf	595
Unterhaltungsgeräte	in Gaststätten von	397	um	107	auf	290

Bisher konnten nur die am Modellversuch teilnehmenden Städte die Steuersätze anheben. In den übrigen Gemeinden – so auch in Wuppertal – orientierten sich die Steuersätze nach den vom Gesetzgeber seit 1988 unangetastet gelassenen Höchstbeträgen:

Geldspielgeräte	in Spielhallen	138,00 EURO
Geldspielgeräte	in Gaststätten	45,00 EURO
Unterhaltungsgeräte	in Spielhallen	30,00 EURO
Unterhaltungsgeräte	in Gaststätten	22,50 EURO.

Eine Beschlussfassung durch die politischen Gremien hinsichtlich der Steuersätze 2003 steht in allen Gemeinden derzeit noch aus.

Die beigefügte Steuersatzung sieht – auch in Anlehnung an die Drucksache-Nr.1808/98 - folgende Steuersätze ab 01.01.2003 in § 6 vor:

Geldspielgeräte	in Spielhallen	215,00 EURO	bisher	138,00 EURO
Geldspielgeräte	in Gaststätten	50,00 EURO	bisher	45,00 EURO
Unterhaltungsgeräte	in Spielhallen	40,00 EURO	bisher	30,00 EURO
Unterhaltungsgeräte	in Gaststätte	25,00 EURO	bisher	22,50 EURO.

Von den erhöhten Steuersätzen geht mit Blick auf die Städte, die am Kommunalisierungsmodell teilnehmen konnten und die Vergnügungssteuer seit bereits 5 Jahren nach höheren Steuersätzen erheben konnten, keine Erdrosselungswirkung aus.

Die zulässige Möglichkeit der erhöhten Besteuerung sog. Gewaltspielautomaten wird nicht vorgesehen, weil diese Automaten durch die häuslichen Computerspiele verdrängt worden sind.

Haushaltskonsolidierung: Die veränderten Steuersätze führen zu voraussichtlichen Mehreinnahmen von jährlich rd. 640.000 EURO.

Als Anlagen sind beigefügt:

- Anlage 1 Vergnügungssteuersatzung
- Anlage 2 Vergnügungssteuergesetz vom 14.12.1965 in der zz. gültigen Fassung
- Anlage 3 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30.01.1989 in der zz. gültigen Fassung
- Anlage 4 Drucksache Nr. 1808/98
- Anlage 5 Übersicht über die Steuersätze in den großen Städten Nordrhein-Westfalens

## Satzung

### über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

#### Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen nachfolgende im Gebiet der Stadt Wuppertal veranstaltete Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen,
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die nach dem Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung nicht ohne Altersbeschränkung freigegeben sind.
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

#### § 2

#### Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### § 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist Steuerschuldner, wer Räume oder Freiflächen für Veranstaltungen zur Verfügung stellt. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Steuermaßstäbe

(1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

(2) Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 wird nach dem Spielumsatz (§ 5), nach der Größe des benutzten Raumes (§ 7) oder nach der Roheinnahme (§ 8) besteuert.

(3) Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 wird nach der Anzahl der Apparate (§ 6) besteuert.

### § 5 Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (vgl. § 1 Nr. 4) beträgt die Pauschsteuer 5 v.H. des Spielumsatzes einer Veranstaltung. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## § 6

### Nach Anzahl der Apparate

(1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach ihrer Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	215,00 EURO
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 EURO

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 EURO
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 EURO

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Vorübergehende Schließungen von Aufstellungsorten werden bei der Steuerfestsetzung nur dann berücksichtigt, wenn sich die Schließung mindestens über einen vollen Kalendermonat erstreckt. Das gleiche gilt für einzelne Apparate, die im Laufe des Kalendermonats stillgelegt werden.

(6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## § 7

### Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1- 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Angaben für die Berechnung des Flächeninhalts nach Abs. 1 hat der Veranstalter bis spätestens zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) einzureichen.

(3) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EURO. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H..

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## § 8

### Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v.H. Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Entgelte.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## § 9

### Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.



(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steuerramt -) ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld als Sicherheitsleistung zu verlangen.

## § 10

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 - 4 (Veranstaltungen) ist die Steuerpflicht mit Abschluss der Veranstaltung entstanden.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 5 (Apparate) entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Apparates und endet mit dessen Entfernung nach Maßgabe von § 6 Abs. 6.

## § 11

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer für Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1 - 4) wird 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Finden ungeachtet von Abs. 2 mehrere Veranstaltungen in einem Monat oder einem Vierteljahr statt, so kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Veranstalter diese Veranstaltungen zusammen fassen und die Steuer durch Bescheid festsetzen. Die Steuer wird dann in einer Summe 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Steuer für Apparate (§ 1 Nr. 5) kann für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Jahres festgesetzt werden.

(5) Die Steuer für Apparate (§ 1 Nr. 5) ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert weiter zu entrichten.

(6) Die Steuer für Apparate, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 12 Steuerschätzung

Verstößt ein Veranstalter oder ein Halter eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

( 1 ) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 6: Verspätete Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vergnügungssteuererklärung
3. § 7 Abs. 2: Angabe des Flächeninhalts des Veranstaltungsortes
4. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
5. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
6. § 9 Abs. 2: Anzeigen von Veränderungen

( 2 ) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30. Januar 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

403.2

04.11.02 / 6455

Vergnügungssteuersätze - Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte - Großstädte  
NRW

Stand: 01.07.2002

		<u>Geldspielgeräte</u>		<u>Unterhaltungsgeräte</u>	
<u>Stadt</u>	<u>Teilnahme KommG</u>	<u>Gaststätten €</u>	<u>Spielhallen €</u>	<u>Gaststätten €</u>	<u>Spielhallen €</u>
Aachen	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Bielefeld	ja	45,00	184,07	22,50	40,90
Bochum	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Bonn	ja	46,00	184,00	23,00	40,90
Bottrop	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Dortmund	ja	54,00	230,00	28,00	41,00
Düsseldorf	ja	45,00 ab 2. Gerät 60,00 €	250,00	22,50	30,00
Duisburg	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Essen	ja	51,00	240,00	26,00	36,00
Gelsenkirchen	ja	59,00	174,00	28,00	38,00
Hagen	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Hamm	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Herne	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Köln	ja	46,00 ab 2. Gerät 61,00 €	245,00	23,00 ab 2. Gerät 31,00 €	61,00
Krefeld	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Leverkusen	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Mönchengladbach	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Mülheim/Ruhr	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Münster	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Neuss	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Oberhausen	ja	51,13	184,07	23,01	40,90
Paderborn	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Remscheid	nein	45,00	135,00	22,50	30,00
Solingen	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Velbert	nein	45,00	138,00	23,00	30,00
Viersen	nein	45,00	138,00	22,50	30,00
Wuppertal	nein	45,00	138,00	22,50	30,00

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.12.2002
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0798/02Ergänzung</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.12.2002</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>16.12.2002</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Siehe Anlage 1a

## Satzung

### über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wuppertal vom

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

#### Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen nachfolgende im Gebiet der Stadt Wuppertal veranstaltete Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die nach dem Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung nicht ohne Altersbeschränkung freigegeben sind.
3. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

#### § 2

#### Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### § 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist Steuerschuldner, wer Räume oder Freiflächen für Veranstaltungen zur Verfügung stellt. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Steuermaßstäbe

(1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

(2) Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 wird nach dem Spielumsatz (§ 5), nach der Größe des benutzten Raumes (§ 7) oder nach der Roheinnahme (§ 8) besteuert.

(3) Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate (§ 6) besteuert.

### § 5 Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (vgl. § 1 Nr. 3) beträgt die Pauschsteuer 5 v.H. des Spielumsatzes einer Veranstaltung. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## § 6

### Nach Anzahl der Apparate

(1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach ihrer Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	215,00 EURO
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 EURO

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 EURO
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 EURO

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Vorübergehende Schließungen von Aufstellungsorten werden bei der Steuerfestsetzung nur dann berücksichtigt, wenn sich die Schließung mindestens über einen vollen Kalendermonat erstreckt. Das gleiche gilt für einzelne Apparate, die im Laufe des Kalendermonats stillgelegt werden.

(6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## § 7

### Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Angaben für die Berechnung des Flächeninhalts nach Abs. 1 hat der Veranstalter bis spätestens zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) einzureichen.

(3) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EURO. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H..

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## § 8

### Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 25 v.H. Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Entgelte.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Wuppertal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## § 9

### Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.



(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steuerramt -) ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld als Sicherheitsleistung zu verlangen.

## § 10

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 - 3 (Veranstaltungen) ist die Steuerpflicht mit Abschluss der Veranstaltung entstanden.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 4 (Apparate) entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Apparates und endet mit dessen Entfernung nach Maßgabe von § 6 Abs. 6.

## § 11

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer für Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1 - 3) wird 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Finden ungeachtet von Abs. 2 mehrere Veranstaltungen in einem Monat oder einem Vierteljahr statt, so kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Veranstalter diese Veranstaltungen zusammen fassen und die Steuer durch Bescheid festsetzen. Die Steuer wird dann in einer Summe 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Steuer für Apparate (§ 1 Nr. 4) kann für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Jahres festgesetzt werden.

(5) Die Steuer für Apparate (§ 1 Nr. 4) ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert weiter zu entrichten.

(6) Die Steuer für Apparate, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 12 Steuerschätzung

Verstößt ein Veranstalter oder ein Halter eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

( 1 ) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 6: Verspätete Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vergnügungssteuererklärung
3. § 7 Abs. 2: Angabe des Flächeninhalts des Veranstaltungsortes
4. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
5. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
6. § 9 Abs. 2: Anzeigen von Veränderungen

( 2 ) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30. Januar 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

## Zur Beschlussempfehlung zu Drucksache Nr. VO/0798/02 - Anlage 1 a -

Die Verwaltung schlägt auf Grund eines Antrages der FDP-Fraktion folgende Änderung des Satzungsentwurfs vor:

1.- § 1 Nr. 1 entfällt,  
aus der Nr. 2 wird Nr. 1,  
aus der Nr. 3 wird Nr. 2,  
aus der Nr. 4 wird Nr. 3,  
aus der Nr. 5 wird Nr. 4.

2.- § 2 Nr. 4 ändert sich wie folgt:  
das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen,  
Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

3.- § 3 Abs. 1 Satz 2 ändert sich wie folgt:  
In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

4.- § 4 Abs. 2 ändert sich wie folgt:  
Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 wird nach dem Spielumsatz  
( § 5 ), nach der Größe des benutzten Raumes ( § 7 ) oder nach der Roheinnahme  
( § 8 ) besteuert.

5.- § 4 Abs. 3 ändert sich wie folgt:  
Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate ( § 6 )  
besteuert.

6.- § 5 Abs. 1 Satz 1 ändert sich nach dem Wort „ähnliche Einrichtungen“ wie folgt:  
( vgl. § 1 Nr. 3 )

7.- § 6 Abs. 2 Nr. 1 ändert sich wie folgt:  
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen ( § 1 Nr. 4 a ) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	215,00 EUR
---------------------------------	------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 EUR
----------------------------------	-----------

8.- § 6 Abs. 2 Nr. 2. ändert sich nach dem Wort „sonstigen Orten“ wie folgt:  
( § 1 Nr. 4 b )

9.- § 7 Abs. 1 Satz 1 ändert sich wie folgt:  
Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten  
Raumes zu erheben.

10.- § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 ändern sich wie folgt:  
Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 nach der Roheinnahme zu  
berechnen. Der Steuersatz beträgt 25 v. H..

11.- § 9 Abs. 1 Satz 1 ändert sich wie folgt:

Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt - ) anzumelden.

12.- § 10 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

In den Fällen des § 1 Nr. 1 – 3 (Veranstaltungen) ist die Steuerpflicht mit Abschluss der Veranstaltung entstanden.

13.- § 10 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

In den Fällen des § 1 Nr. 4 (Apparate) entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Apparates und endet mit dessen Entfernung nach Maßgabe von § 6 Abs. 6.

14.- § 11 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Die Steuer für Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1 – 3) wird 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

15.- § 11 Abs. 4 und 5 Satz 1 ändern sich jeweils nach dem Wort „Apparate“ wie folgt:  
(§ 1 Nr. 4)